



Marktgemeinde
ST. PETER AM OTTERSBAACH

Petersplatz 3, 8093 St. Peter am Ottersbach

TEL 03477/2255 | FAX 03477/2255-6 | BEZIRK Südoststeiermark | WEB www.st-peter-ottersbach.gv.at
MAIL gde@st-peter-ottersbach.gv.at | AMTSSTUNDEN Montag - Freitag, 08:00 - 12:00 Uhr

Bau- und Raumordnung

GZ: B-2024-1059-00027/0001
Datum: 25.04.2024

Kontaktdaten

SB/Abt: Helga Leber
Tel: 03477/2255 13
Mail: gde@st-peter-ottersbach.gv.at

**Gegenstand: Sabrina Fauland, 8092 Mettersdorf am Saßbach
Stefan Hernath, 8092 Mettersdorf am Saßbach**

**Neubau Wohnhaus mit Garage für 2 PKW's und mit überdachter Terrasse,
Errichtung von Geländeänderungen und einer Luftwärmepumpe sowie
Errichtung einer Zufahrt,
Meldung von bewilligungsfreier Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 7,75 m²
und Gartenhütte**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 04.04.2024, eingelangt am 23.04.2024, haben Sabrina Fauland und Stefan Hernath, 8092 Mettersdorf am Saßbach, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF., um die Erteilung der Baubewilligung für den Neubau Wohnhaus mit Garage für 2 PKW's und mit überdachter Terrasse, Errichtung von Geländeänderungen und einer Luftwärmepumpe sowie Errichtung einer Zufahrt, Meldung von bewilligungsfreier Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 7,75 m² und einer Gartenhütte auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 977/22 aus EZ 66230/00798 in KG St. Peter am Ottersbach angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, idgF., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 23.05.2024

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** beim betroffenen Bauplatz
um ca. 10:30 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Reinhold Ebner

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre), vertreten werden **und** der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Verhandlungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage: §§ 25 bis 27 des Stmk. Baugesetzes und §§ 19 und 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995 idGF. Ihre Stellung als Partei verlieren, sofern Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung im Bauamt während der Amtsstunden für jene Beteiligten, deren rechtlichen Interessen durch das Vorhaben berührt werden, zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Amtsstunden sind: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr.

Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 03477/2255-13) möglich.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt als auch durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Sankt Peter am Ottersbach www.st-peter-ottersbach.gv.at unter der Rubrik „Aktuelles“, Bauverhandlungen kundgemacht wurde.

Die Niederschrift zur Bauverhandlung wird im Anschluss an den Ortsaugenschein verfasst.

- I) Ergeht jeweils gegen Zustellnachweis gleichlautend an: laut Verteiler;
- II) Ferner erfolgt die:
 - 1) öffentliche Bekanntmachung gegen unbestimmten Adressatenkreis durch Anschlag an der Amtstafel und die
 - 2) öffentliche Bekanntmachung gegen unbestimmten Adressatenkreis auf der Internetseite bzw. Homepage der Marktgemeinde Sankt Peter am Ottersbach unter www.st-peter-ottersbach.gv.at unter der Rubrik „Aktuelles“, Bauverhandlungen

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 25.04.2024

Abgenommen am: 23.05.2024

Unterschrift:

Der Bürgermeister


Reinhold Ebner

